AK EUROPA

Positionspapier
März 2022
Handel

Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen

COM(2021) 706

Zusammenfassung

Die AK begrüßt den Verordnungsvorschlag über entwaldungsfreie Produkte. Folgende Nachschärfungen sind aus Sicht der AK notwendig:

- Die Einhaltung der international anerkannten **Menschen- und Arbeitsrechte** sollte in Artikel 3 aufgenommen werden. Die Verordnung sollte um eine **zivilrechtliche Haftung für Schäden** ergänzt werden, die durch eine Missachtung der Sorgfaltspflichten verursacht wurden.
- Es bedarf einer **Erweiterung** der sechs **gelisteten Produkte und deren Erzeugnisse**. Um dem Problem der Entwaldung umfassend zu begegnen, müssen weitere Rohstoffe wie Kautschuk, Mais, aber auch Erzeugnisse wie Rindfleischkonserven aufgenommen werden.
- **Wichtige Ökosysteme** wie etwa Savannen und Feuchtländer sind vom Vorschlag **nicht erfasst**. Schützenswerte Naturräume, die als wichtige CO_2-Senken dienen, sollten diese ebenfalls mit aufgenommen werden.
- Der angeführte **Stichtag 31. Dezember 2020** für die Tatsache, ob ein Produkt als „entwaldungsfrei" eingestuft wird, ist **zu spät angesetzt**. Sämtliche Produkte, die auf Flächen angebaut wurden, die vor diesem Stichtag entwaldet wurden und mit Menschenrechts- und Umweltverletzungen in Verbindung stehen, werden damit als entwaldungsfrei eingestuft.
- **KMU-Händler** sind von den Sorgfaltspflichten ausgenommen. Diese Unterscheidung wird abgelehnt, vielmehr sollen **angemessene und verhältnismäßige Sorgfaltspflichten** für alle Wirtschaftsteilnehmer:innen gelten. Der **Finanzsektor** ist **ebenfalls zu inkludieren**.
- Es bedarf einer **näheren Ausgestaltung** dessen, was unter **„angemessenen und überprüfbaren Informationen"** zu verstehen ist, die Marktteilnehmer sammeln müssen, um nachzuweisen, dass Rohstoffe entwaldungsfrei und legal produziert wurden. Mit **Verbraucher:inneninformationen** – wie dies etwa bei der „Eierbank" oder der Darstellung von Fischfanggebieten auf Verpackungen der Fall ist – ist für Vertrauen und Verlässlichkeit zu sorgen.
- Artikel 12, der die **Pflicht zur Risikobewertung und –minderung** für Länder, die als Land mit niedrigem Risiko eingestuft werden, grundsätzlich ausnimmt, soll gestrichen werden.
- **Mindeststandards für Kontrollen** durch nationale Behörden wie Mindestkontrollniveaus, Kontrollen bei Bedenken Dritter und Kontrollen ohne Ankündigung werden **begrüßt**.
- Die Einführung von **Mindestsanktionen** wird begrüßt, jedoch bedarf es einer weitergehenden **Harmonisierung**, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union zu verhindern.
- Ausdrücklich **begrüßt** werden die für Zollbehörden vorgesehenen Verfahren sowie die Regeln für eine **effektive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden** auf nationaler und europäischer Ebene.
- **Viele offene Fragen** ergeben sich hinsichtlich des **Benchmarkingsystems**, mit dem Länder in drei Risikoklassen eingestuft werden können. Die genauen Verfahren zur Einstufung sind noch völlig unklar, eine Umstufung ist jedoch mit erheblichen Auswirkungen verbunden.
- Begrüßt werden die neuen **Mindest-anforderungen** betreffend begründeter **Bedenken** natürlicher oder juristischer Personen, die eine begründete Entscheidung im Falle der Abweisung vorsehen sowie Zugang zur Justiz ermöglichen.
- Die Kommission sollte lediglich eine **Ergänzung**, nicht jedoch eine Änderung der **erfassten Produkte** gemäß Anhang I vornehmen können.
- **Kohärenz** bei der Regelung von **Sorgfalts- und Berichtspflichten** ist maßgeblich. Verwiesen sei auf andere Regelwerke, die sich derzeit teils auch in Verhandlung befinden (CSRD, SCG).
- Zuletzt wird eine **Kohärenz** insbesondere mit der **EU-Handelspolitik** eingefordert. Entwaldung und Menschenrechte sind Teil der Nachhaltigkeitskapitel etwa des **EU-Mercosur-Abkommens**, die aber vom allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus ausgenommen sind. Diese Ausnahme steht dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer:innen sicherzustellen, entgegen.

Die Position der AK

Die Bundesarbeitskammer (AK) setzt sich seit Langem für verbindliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang ihrer Lieferketten ein. Während ein branchenübergreifender horizontaler Richtlinienvorschlag am 23. Februar 2022 vorstellte, legte die Kommission am 17. November 2021 mit dem präsentierten Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Produkte eine spezifisch produktbezogene Sorgfaltspflichtenregelung vor. Diese soll sicherstellen, dass die darin gelisteten Produkte nur dann in die EU importiert oder aus der EU exportiert werden dürfen, wenn sie legal und ohne zur weltweiten Entwaldung beizutragen produziert wurden. Der Vorschlag soll die Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) ersetzen.

Dieser Vorschlag der Kommission ist zu begrüßen, der Unternehmen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten verpflichtet und sich so das Ziel steckt, den Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung und den damit einhergehenden Verlust der Biodiversität und die Verschärfung des Klimawandels zu mindern. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass es **grundlegender Reformen** bedarf, um diese Entwicklungen hintanzuhalten:
Die Europäische Kommission führt die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung von Rohstoffen wie etwa Palmöl und Soja als Hauptursache für die Problematik der Entwaldung an. Angesichts einer stetig wachsenden Weltbevölkerung und dem weltweit stark steigenden Fleischkonsum stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus diesen Tatsachen im Rahmen der sozial-ökologischen Krise zu ziehen sind.

Ungeachtet dessen stellt der vorliegende Vorschlag einen **sinnvollen Schritt** für einen besseren Schutz von Klima und Umwelt weltweit dar. Es liegt nun am Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die inhaltlichen Bestimmungen des Vorschlags bewahrt und gestärkt werden und so den Erwartungen der Bürger:innen gerecht werden.

Menschen- und Arbeitsrechte unzureichend erfasst

Die AK teilt nicht die Auffassung der Europäischen Kommission, dass der Erfassung der Menschen- und Arbeitsrechte mit dem Legalitätserfordernis in Artikel 3 lit b Genüge getan wird. Dieses sieht vor, dass relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann importiert oder exportiert werden dürfen, wenn sie „gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt" wurden. Laut Erklärung der Europäischen Kommission bedeutet das, dass „Vorschriften in Bezug auf das Arbeits- und Umweltrecht sowie auf die Menschenrechte, die im Erzeugerland gelten (national und international), bei der Bewertung der Übereinstimmung von Erzeugnissen mit dieser Initiative berücksichtigt werden müssen". Begründet wird dies vor allem damit, dass die Verordnung von der Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung ergänzt wird, die sich ua mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte befasst.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Abholzung und Schädigung von Wäldern unmittelbar mit gravierenden Menschen- und Arbeitsrechtverletzungen einhergeht. Die indigene Bevölkerung und lokale Gemeinschaften sind in besonderer Weise von Entwaldung betroffen: Der Wald stellt die Existenzgrundlage für 1,6 Milliarden Menschen, davon 70 Millionen Indigener dar. Konflikte um die Nutzung von Land und Ressourcen sind eine bedeutende Ursache für Gewalt gegen indigene Völker. Alleine im vergangenen Jahr wurden weltweit 227 Umweltaktivist:innen ermordet, die gegen illegale Landnahme kämpften. Daher sprach sich auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 22.10.2020 klar dafür aus, dass Menschen- und Arbeitsrechte von jedem künftigen Vorschlag zur Entwaldung erfasst sein müssen. Artikel 3 sollte daher um das Erfordernis der Einhaltung **aller international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechte** (Insbesondere die IAO-Kernarbeitsnormen, UNDROP, UNDRIP, IAO-Übereinkommen NR. 169 zum Schutz der Rechte indigener Völker und die Richtlinie der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen

und Wäldern sowie die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) erweitert werden.

Das Legalitätserfordernis würde demgegenüber dazu führen, dass es keine menschenrechtlichen Mindeststandards gibt, die einzuhalten sind. Dies würde einen Flickenteppich an einzuhaltenden nationalstaatlichen Regelungen bedeuten, was wiederum Rechtsunsicherheit und verzerrte Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsteilnehmer:innen bedingt. Bezüglich der Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung ist ergänzend anzuführen, dass auf einen kohärenten Rahmen für Sorgfaltspflichten geachtet werden muss und sicherzustellen ist, dass die jeweils höheren Schutzstandards zur Anwendung kommen.

Einen zentralen Punkt stellt die Forderung nach einer **zivilrechtlichen Haftung für Schäden** dar, die bei Missachtung der Sorgfaltspflichten sicherstellen soll, dass Opfer von Verletzungen entschädigt werden.

Artikel 1 iVm 32 Z 3: Zum sachlichen Anwendungsbereich

Die sechs gelisteten Produktgruppen, namentlich Rind, Holz, Palmöl, Soja, Kaffee und Kakao, zeichnen für einen Großteil der Entwaldung und Umwandlung in Agrarflächen verantwortlich. Unverständlich ist jedoch, weshalb Produkte wie insbesondere Mais und Kautschuk nicht mitaufgenommen wurden, obwohl die Kommission in ihrer Folgenabschätzung selbst zum Schluss kommt, dass die importierte Entwaldung auch durch diese Produkte bedingt ist. Im Sinne eines wirksamen Ansatzes ist daher die Aufnahme weiterer Produkte in die Verordnung zu fordern. Auch die in Anhang I fixierten Erzeugnisse sind unvollständig. Während beispielsweise lebendes Rind und gekühltes Rindfleisch erfasst sind, wären es Rindfleischkonserven oder mit Soja gefüttertes Geflügel nach dem jetzigen Entwurf nicht.

Artikel 32 Z 3 sieht das Recht der Kommission vor, die Liste der erfassten Produkte „zu ändern oder zu ergänzen". Hier sollte eine Präzisierung dergestalt vorgenommen werden, dass lediglich eine Ergänzung der Liste durch die Kommission möglich ist, es jedoch nicht zur Streichung von Produkten kommen kann.

Artikel 2 Z 8 iVm Art 32 Z 1: Zur Definition von „entwaldungsfrei" und den erfassten Naturräumen

Gemäß Artikel 3 lit a müssen Produkte „entwaldungsfrei" produziert worden sein. Artikel 2 Z 8 liefert wiederum die Definition dafür, wann ein Produkt als „entwaldungsfrei" einzustufen ist. Dabei wird festgehalten, dass es um Produktion auf Flächen geht, die „nach dem 31.12.2020" nicht entwaldet wurden. Dieses Datum ist viel zu spät angesetzt. Es ist weithin bekannt, dass es in den letzten Jahren zu einem gigantischen Ausmaß zur (illegalen) Entwaldung beispielsweise in Brasilien gekommen ist. Der von der Kommission gewählte Stichtag hat zur Folge, dass sämtliche Entwaldungstätigkeiten bis 31.12.2020 automatisch als „entwaldungsfrei" gelten. De facto wird damit eine Heilung rechtswidriger Zustände vorgenommen. Es ist daher der Stichtag 31.12.2015 vorzuziehen, der auch vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wurde.

Die Kommission hat gemäß Artikel 32 Z 1 innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten zu bewerten, ob der Anwendungsbereich der Verordnung auf andere Ökosysteme zu erweitern ist. Diese mögliche Erweiterung kommt zu spät: Ökosysteme wie Savannen und Feuchtländer müssen ab Inkrafttreten vom Vorschlag erfasst werden. Diese stellen wichtige CO2-Senken dar und es ist zu befürchten, dass sich der Druck der Landnahme für agrarische Nutzung von Wäldern auf andere Ökosysteme verlagern würde.

Artikel 4 und 6: Angemessene und verhältnismäßige Sorgfaltspflichten für alle Wirtschaftsteilnehmer:innen

Der Vorschlag differenziert die Wirtschaftsteilnehmer:innen in „Markteilnehmer", die Produkte am Binnenmarkt importieren bzw exportieren, und „Händler", die Produkte am Markt bereitstellen. Des Weiteren werden unterschiedliche Verpflichtungen je nach Größe (KMU und große Unternehmen) des Händlers bzw Marktteilnehmers vorgesehen. Wiewohl die Überlegung der Kommission nachvollzogen werden kann, eine Differenzierung nach Einfluss und Unternehmensgröße vorzunehmen, ist die Form der Umsetzung abzulehnen. KMU-Händler sollen demnach vom Sorgfaltspflichtenprozess nach Artikel 8 ff ausgenommen sein. Das widerspricht den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Gemäß diesen Leitprinzipien (Prinzip 14) obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Die Grundsätze und Verfahren, um diesen Pflichten nachzukommen, müssen jedoch der Größe angemessen sein (Leitprinzip 15). Daher

fordert die AK angemessene und verhältnismäßige Sorgfaltspflichten für alle Wirtschaftsteilnehmer:innen.

Der Finanzsektor ist vom vorliegenden Vorschlag nicht erfasst: Hier ist darauf zu verweisen, dass dem Finanzsektor eine bedeutende Rolle in der Entwaldungsproblematik zukommt. Der Verweis der Kommission auf Initiativen zur Nachhaltigkeits-berichterstattung und der Taxonomie-Verordnung sind fehlgeleitet: Diese sehen keine eigenen Sorgfaltspflichtenregeln ("duty to do") vor.

Artikel 9: Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Artikel 9 verlangt von den Marktteilnehmer:innen und großen Händler:innen, Informationen zu sammeln, die nachweisen, dass ein Produkt „entwaldungsfrei" und gemäß „den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes" produziert wurde. Die Buchstaben g und h führen dazu aus, dass „angemessene und überprüfbare Informationen" darüber vorzulegen sind „einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen". Während in Bezug auf das Kriterium der Entwaldungsfreiheit zumindest auf den Einsatz von Geodaten verwiesen wird, ist bezüglich des Legalitätskriteriums unklar, was alles unter den Begriff der „einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes" zu subsumieren ist.

Benchmarking-System der Kommission und dessen rechtliche Folgen

Mit Artikel 27 der Verordnung wird ein Benchmarking-System eingeführt, welches Länder in drei Risikoklassen, nämlich geringes, normales und hohes Risiko, einstuft. Zu Beginn sollen alle Länder standardmäßig als Länder mit normalem Risiko eingestuft werden. Eine Auf- bzw Abstufung hat rechtliche Folgen: Wird ein Land als Land mit hohem Risiko eingestuft, haben die nationalen Kontrollbehörden die Mindestkontrolldichte von 5 % der jeweiligen Produkte auf 15 % der jeweiligen Produkte zu erhöhen. Diese Form der Berücksichtigung im Sinne eines risikobasierten Ansatzes wird ausdrücklich begrüßt. Wird ein Land umgekehrt als Land mit niedrigem Risiko eingestuft, führt dies zu einem vereinfachten Sorgfaltspflichtenverfahren nach Artikel 12: Demnach müssen Unternehmen in Hinblick auf diese Länder keine Risikobewertungs- und minderungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 mehr vornehmen, sondern lediglich Informationen sammeln und aufbewahren. Lediglich wenn der Marktteilnehmer Informationen erlangt, dass Produkte möglicherweise entgegen den Vorschriften der Verordnung hergestellt wurden, gilt diese Ausnahme nicht.

Eine vereinfachte Sorgfaltspflicht wird von der AK abgelehnt: Es widerspricht fundamental den UN-Leitprinzipien, ganze Säulen des mehrstufigen Sorgfaltspflichtenverfahrens, nämlich die Risikoanalyse und Risikominderung, auszuklammern. Selbst innerhalb der Europäischen Union fanden illegale Holzschlägerungen beispielsweise in Polen und Rumänien statt – Länder, die unter Umständen als „low risk" eingestuft werden könnten. Es braucht daher unbedingt ein Mindestmaß an Sorgfaltspflichten und Kontrollen auch bei Ländern mit „geringem" Risiko.

Viele offene Fragen bestehen bezüglich des konkreten Verfahrens zur Einstufung von Ländern als Länder mit niedrigem, normalem bzw hohem Risiko. Eine Kategorisierung der Länder sollte jedenfalls bereits mit Inkrafttreten der Verordnung feststehen und von der EU veröffentlicht werden. Dies könnte über einen Anhang zur Verordnung bewerkstelligt werden.

Kontroll- und Sanktionsmechanismen

Wie im Fitness Check zur HolzhandelsVO festgehalten, haben die dort in Artikel 8 vorgesehenen Über-wachungsorganisationen zur Kontrolle der Sorgfalts-pflichten nicht wie erwartet funktioniert. Anstatt das auf Freiwilligkeit basierende Kontrollsystem der HolzhandelsVO nachzuschärfen, wurde die Idee von Überwachungsorganisationen nun mit dem neuen Vorschlag vollständig fallen gelassen. Dies ist bedauerlich, gibt es doch Bereiche wie etwa **biologische Produkte** oder **Medizinprodukte**, wo ein funktionierendes, **glaubwürdiges Zertifizierungs- und Kontrollsystem** eingerichtet werden konnte.

Für Kontrollen sind gemäß Artikel 14 die nationalen zuständigen Behörden verantwortlich. In Bezug auf die darin vorgesehenen Kontrollen ist zu begrüßen, dass auch auf den Erfahrungen der HolzhandelsVO aufbauend detailliertere Mindeststandards bezüglich der Kontrollen und Sanktionen festgelegt werden sollen. Gemäß Artikel 14 Z 9 sollen mindestens 5 % der Marktteilnehmer:innen sowie 5 % der Menge jedes relevanten Produkts geprüft werden. Robuste Durchsetzungsmechanismen und ein engmaschiges Kontrollnetz sind zentral für eine wirksame Regelung. Die Mindestkontrollen sollten nicht auf Marktteilnehmer:innen beschränkt sein, sondern ebenso Händler:innen und den Finanzsektor umfassen. Begrüßt wird die Einführung von Kontrollen ohne vorherige Ankündigung sowie die im Vergleich zur HolzhandelsVO detaillierteren Vorgaben für

Kontrollen aufgrund begründeter Bedenken, inklusive des Zugangs zur Justiz gemäß Artikel 29 und 30.

Auch im Hinblick auf die in Artikel 23 festgelegten Sanktionen ist festzustellen, dass die Einführung von Mindestsanktionen ausdrücklich zu begrüßen ist. Dennoch wird eine weitergehende Harmonisierung angeregt, um Wettbewerbsverzerrungen und Umgehungen hintanzuhalten.

Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Behörden im In- und Ausland und mit den Institutionen der Europäischen Union

Ausdrücklich begrüßt werden die genauen Bestimmungen zur effektiven Zusammenarbeit der betroffenen Behörden, aber auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Zollbehörden und den Behörden der Europäischen Union, die für den Aufbau des gemeinsamen IT-Registers verantwortlich zeichnen.

Kohärenz zu weiteren EU-Regelungen, die Berichts- und Sorgfaltspflichten vorsehen

Die Europäische Kommmission und die Europäischen Gesetzgeber arbeiten derzeit an verschiedenen Regelwerken, die Berichts- und Sorgfaltspflichten vorsehen bzw über Nachhaltigkeitsvorgaben darauf einwirken. Zu nennen sind etwa die Initiative für Nachhaltige Unternehmensführung, die derzeit verhandelte Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, aber auch die TaxonomieVO (Artikel 18). Hier wird genau zu hinterfragen sein, wie diese Regelwerke ineinandergreifen und im Kollisionsfall wirken.

Europäische Handelspolitik und WTO-Recht

Um die Ziele der Verordnung, nämlich den Beitrag zur Entwaldung und Waldschädigung und zum Verlust der Biodiversität zu minimieren, bedarf es einer kohärenten Politik der Europäischen Union auf allen Ebenen. Hier sei insbesondere auf die Rolle von Freihandeslabkommen wie etwa dem EU-MERCOSUR-Abkommen verwiesen. Die Bestimmungen der Nachhaltigkeitskapitel müssen systematisch robusten Durchsetzungsmechanismen unterworfen werden. Andernfalls kann das Ziel, Sozial- und Ökodumping und somit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, nicht erreicht werden.

Erwägungsgrund 18 geht auf die Rolle der Union ein, die sich für „ein universelles, regelbasiertes, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, diskriminierungsfreies und gerechtes multilaterales Handelssystem im Rahmen der WTO sowie für eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ einsetzen soll. Dazu ist auszuführen, dass die EU insbesondere dafür Sorge tragen muss, dass die internationalen Handelsregeln eine sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung unterstützen und nicht behindern dürfen. Die bisherige Liberalisierungsagenda der WTO hat weltweit auch zu sozialen und ökologischen Verwerfungen sowie zu einem Wettlauf von Standards nach unten beigetragen. Um glaubwürdig zu bleiben, muss die EU auf WTO-Ebene daher nachdrücklich dafür eintreten, dass sich die WTO an den Erfordernissen der Klimakrise und eines gerechten Übergangs sowie am Ziel der Verwirklichung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen ausrichtet: Das bedeutet etwa eine Verankerung von Arbeitnehmer:innenrechten als Sozialklausel im Vertragswerk der WTO sowie die Aufnahme der Kernarbeitsnormen der IAO in die Liste der allgemeinen Ausnahmebestimmungen von Art XX GATT.

Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Julia Wegerer
T +43 (0) 1 501 65-12786
julia.wegerer@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Peter Hilpold
T +32 (2) 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

AK EUROPA
Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.